

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0743/2014
Auskunft erteilt:	Herr Ehling
Ruf:	492 40 00
E-Mail:	Ehling@stadt-muenster.de
Datum:	21.10.2014

Betrifft

Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen

Beratungsfolge

19.11.2014	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
25.11.2014	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
26.11.2014	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
27.11.2014	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
02.12.2014	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster wird im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen, ihrer bildungspolitischen Zielsetzungen und der sich aus der Haushaltslage ergebenden Möglichkeiten der Finanzierung darauf hinwirken, die Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich schrittweise und partizipativ zu gestalten.
2. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung beschließt der Rat - vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen der Folgejahre - die für Bau und Ausstattung pauschalierten Landeszuwendungen i.H.v. zunächst rd. 357.000,00 € aufzustocken und ab 2015 jährlich 1.000.000,00 € für Bau- und Ausstattungskosten zur Verfügung zu stellen.
3. Der Rat beschließt für die Umsetzung ein schrittweises Vorgehen unter besonderer Berücksichtigung des Elternwahlverhaltens; die ‚Leitplanken für die Umsetzung der Inklusion‘ (s. Ziffer 5 der Begründung) dienen dabei als Orientierung.
4. Der Rat erteilt seine Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 5 SchulG NW) an folgenden Schulen

- Fürstin-von-Gallitzin-Realschule
 - Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup
 - Sekundarschule Roxel
 - Gesamtschule Münster-Mitte
 - Schillergymnasium
 - Hauptschule Coerde
 - Waldschule Kinderhaus
 - Geschwister-Scholl-Realschule
 - Karl-Wagenfeld-Realschule
 - Freiherr-vom-Stein-Gymnasium
 - Geschwister-Scholl-Gymnasium
 - PRIMUS-Schule
 - Hauptschule Wolbeck
5. Der Rat bekräftigt seinen Willen, zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit Förderbedarf im Schwerpunkt ‚Lernen‘ zumindest mittelfristig ein Förderschulangebot erhalten zu wollen.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Richard-von-Weizsäcker-Schule - Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung - die nach der Mindestgrößenverordnung erforderlichen Schülerzahlen nicht mehr erreicht und beauftragt die Verwaltung, konzeptionelle Vorschläge für die künftige Beschulung der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und zur Entscheidung vorzulegen
7. Der Rat beschließt,
- a. im Primarbereich bedarfsbezogen Schulen für Förderschwerpunkte mit geringen Schülerzahlen und besonderen Bedarfen an sächlicher Ausstattung (HK, SH, KM) schrittweise zu entwickeln, bzw. auszustatten. Zumindest eine solche Schule sollte in jedem Stadtbezirk vorhanden sein.
 - b. in der Sekundarstufe zunächst keine formale Ausweisung von Schulen als Schwerpunktschulen nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorzunehmen und stattdessen Schulangebote mit besonderer Ausstattung für einzelne Förderschwerpunkte (KM, HK) in allen Schulformen schrittweise zu entwickeln.
8. Zur räumlichen Ausstattung sollen in einem ersten Schritt die folgenden Zielstandards definiert und schrittweise angestrebt werden:

- a. In Schulen des gemeinsamen Lernens (gL), d.h. Förderschwerpunkte bei den Lern- und Entwicklungsstörungen (LES):

Differenzierungsraum von 20 - 30 qm für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

- für die Primarstufe pro Zug 1 Raum
- für die Sekundarstufe I pro Zug 1,5 Räume

- b. Im sonderpädagogischen Schwerpunkt KM erfolgt eine Maßnahmeplanung erst bei konkretem Bedarf.

- c. In den Förderbedarfen HK, SE, GE, SQ erfolgt eine bedarfsbezogene Ausstattung unter Nutzung auch des Gerätepools des LWL.

- e. Sukzessive Einrichtung von gesonderten Fachräumen für Hauswirtschaft und Technik an Schulen des gL der Sekundarstufe I

- d. Grundsätzliche Anerkennung des Bedarfes eines Personal- und Beratungsraumes von ca. 20 qm; Umsetzung aber nachrangig.

9. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage und in Abstimmung mit den Schulen ein Maßnahmenprogramm im Rahmen der Haushaltsermächtigung für 2015 (u. ggf. 2016) zu entwickeln und dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

Kosten/Finanzierung

10. Für die Planung und Realisierung des Gesamtprogramms „Inklusion an Schulen“ und den damit verbundenen Umbau- und baulichen Anpassungsmaßnahmen, die in einer Vielzahl von Gebäuden erforderlich werden, werden im Amt für Immobilienmanagement, je nach Projektverlauf, 1,5 Stellen zunächst bis 2018 befristet eingestellt.

11. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die ersten Umsetzungsschritte im Entwurf des Haushaltsplanes für 2015 ff. wie folgt finanziert sind:

Bisher sind folgende Beträge unter den Maßnahmeziffern

- 0710 „Baukosten Inklusion“
- 0711 „Beschaffungskosten Inklusion“

im Etatentwurf 2015 (Band 2; Seite 37) enthalten und müssen teilweise angepasst werden. Neben einer Anpassung der Zuschusssummen für die Investition ist auch der mittlerweile fi-zierte Anteil an der Inklusionspauschale i.H.v. rd. 140.800,00 € zusätzlich als Einnahme zu veranschlagen. Es ergibt sich folgende Übersicht:

Etatentwurf 2015

Maßnahme:	0710/11 Baukosten/Beschaffungen Inklusion			
Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
Einzahlungen 0710	341.250,00 €	341.250,00 €	341.250,00 €	341.250,00 €
Einzahlungen 0711	113.750,00 €	113.750,00 €	113.750,00 €	113.750,00 €
Summe Einzahlungen	455.000,00 €	455.000,00 €	455.000,00 €	455.000,00 €
Auszahlungen 0710	750.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €
Auszahlungen 0711	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Summe Auszahlungen	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
Zuschuss alt(Etatentwurf)	545.000,00 €	545.000,00 €	545.000,00 €	545.000,00 €

Veränderungen

Maßnahme:	0710/11 Baukosten/Beschaffungen Inklusion			
Summe Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Auszahlungen	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €

Maßnahme:	1601 Allgemeine Finanzwirtschaft			
Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
Einzahlungen	497.800,00 €	497.800,00 €	557.800,00 €	557.800,00 €

Neue Veranschlagung im Haushalt 2015

Maßnahme:	0710/11 Baukosten/Beschaffungen Inklusion			
Summe Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Auszahlungen	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
Produktgruppe:	1601 Allgemeine Finanzwirtschaft			
Einzahlungen für Bau/Ausstattung (Korb I)	357.000,00 €	357.000,00 €	417.000,00 €	417.000,00 €
Zuschuss für Baukosten und Beschaffungen neu:	643.000,00 €	643.000,00 €	583.000,00 €	583.000,00 €
Einzahlung für Personalausgaben nicht lehrendes Personal (Korb II) s. 6.3.2, Seite 26	140.800,00 €	140.800,00 €	140.800,00 €	140.800,00 €

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2015	111.910	1,50 Vollzeit- äquivalente EGr. 11
			2016	114.150	
			2017	116.430	

Die erforderlichen Veränderungen werden durch Veränderungsblätter zum Haushaltplanentwurf 2015 vorgenommen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der UN Behindertenrechtskonvention ist die Umsetzung der Inklusion in Deutschland vor nunmehr bereits 4 Jahren auf den Weg gebracht worden. Die Umsetzung in innerstaatliches Recht - hier durch die zuständige Landesgesetzgebung - schreitet sehr unterschiedlich voran. Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat NRW in 2013 die Grundlagen für eine Umsetzung gelegt und nach langen Verhandlungen schließlich auch die Konnexitätsrelevanz anerkannt.

Ansatzpunkt für die UN Behindertenrechtskonvention sind Behinderungen im weitesten Sinne. AOSF und auch das Schulgesetz NRW definieren die Behinderungsformen, die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auslösen. Sowohl auf Bundes- als auch auf der Ebene der Länder und in der Literatur hat sich indes ein erweiterter Inklusionsbegriff durchgesetzt, im Sinne des Umgangs mit Heterogenität und des Anspruches individueller Förderung. In diesem erweiterten Verständnis meint inklusive Schule auch Begabungsförderung, Interkulturalität, Migration, sprachliche Vielfalt...kurz: diversity management.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz des Landes NRW und die jetzt getroffene Vereinbarung zur Konnexität mit dem Land beschleunigen die Umsetzung des gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen, wobei es derzeit vorrangig darum geht, die Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den o.a. Unterstützungsbedarfen zu ertüchtigen.

Bereits erkennbar zunehmend sind in den letzten Jahren Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in die allgemeinen Schulen gedrängt. Wenngleich Deutschland im europäischen Vergleich auch 4 Jahre nach Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention weiterhin mit Belgien das Schlusslicht in Sachen Inklusion bildet, ist - trotz erheblicher Bundesländerunterschiede - eine „Aufholjagd“ insgesamt nicht erkennbar.

Bei der Frage nach den erforderlichen Maßnahmen und Hilfen spielt natürlich eine wesentliche Rolle, was die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in den allgemeinen Schulen benötigen. Diese eher „integrationsorientierte“ Sichtweise ist im Sinne eines inklusiven Ansatzes zu erweitern auf die Frage, was Schulen tun müssen und wie sie dabei unterstützt werden müssen, um alle Schülerinnen und Schüler, auch die mit Förderbedarf, unterrichten zu können.

Diese Fragestellungen gehen in ihrer Reichweite weit über das hinaus, was gemeinhin mit Inklusion in Schulträgerverantwortung verbunden wird: Rampen, Aufzüge, Differenzierungsräume, Rückzugsräume, Integrationshelfer, sozialpädagogische Fachkräfte, etc.

Hier geht es in zumindest gleichem Maße auch um Einstellungen, um die Haltung einer ganzen Schule und ihres Umfeldes, hier spielen Fragen von Toleranz und Willkommenskultur eine zentrale Rolle.

Die wesentlichen Aufgaben liegen bei den Lehrerinnen und Lehrern, deshalb spielen auch Fragen rund um Lehreraus- und -fortbildung, Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Lehrkräfte bis hin zum Thema Lehrergesundheit eine Rolle. Für Schulen bedeutet das die Weiterentwicklung von Kulturen, Strukturen und Praktiken, so dass sie besser auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler ihres Umfeldes eingehen. Dazu gehören multiprofessionelle Teams ebenso wie Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zu Anpassungen bei der Lehrerausbildung an den Hochschulen und in den Seminaren.

Es kommt hinzu, dass ein klar definiertes Ziel, also eine exakte Beschreibung der inklusiven Schullandschaft in z. B. 2030, unmöglich zu formulieren ist. Im Prozess mit seinen vielen Beteiligten und Variablen müssen viele Erfahrungen erst gemacht werden, die die Entwicklung der Schullandschaft beeinflussen. Umso mehr ist ein behutsames und schrittweises Herangehen Handlungsprinzip. Es gilt, in diesem Prozess eine stetig wachsende Kompetenz der Kollegien zur Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen weiter zu entwickeln und das Vertrauen der Eltern in eine bestmögliche Förderung ihres Kindes zu stärken.

Auch dürfen gewachsene und bewährte Strukturen - dazu gehören die Förderschulen ebenso wie die Hauptschulen - nicht eher und nicht in größerem Umfang vom Netz genommen werden, wie es Zeit braucht, die allgemeinen Schulen zu ertüchtigen.

Dies zeigt umso mehr, dass weder die Schulen noch die Schulaufsicht oder die Schulträger diese Aufgabe alleine bewältigen können. Dies kann nur in einem engen Schulterschluss und unter Einbeziehung vieler weiterer Partner gelingen.

Inklusion in Schule ist aber mehr als die Verteilung von Förderschülern in allgemeine Schulen. Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Bildungssystem macht es noch nicht inklusiv!

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion, ist ein gesamtgesellschaftliches und umfassendes Vorhaben, das langfristig, schrittweise und partizipativ angelegt sein muss.

Ziel dieser Vorlage ist die Verdeutlichung der erforderlichen Handlungsschritte, der Rollen der beteiligten Institutionen sowie die Verabredung von Eckpfeilern für das weitere Vorgehen.

2. Stand der Erstattungsregelungen / Konnexität

2.1 Vereinbarung mit dem Land NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes im Oktober 2013 die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Strittig blieb auch nach der Verabschiedung die Frage der Finanzierungsverantwortung für die mit den Regelungen verbundenen Kosten für Infrastruktur und Personal. In der Diskussion um die Anwendung des Konnexitätsprinzips ist es nach monatelangen zähen Verhandlungen den drei kommunalen Spitzenverbänden gelungen, mit dem Land am 8. April 2014 eine Einigung zu erzielen (s. Anlage 1).

Das Land erkennt im Rahmen der Vereinbarung an, dass die Inklusion umsetzende 9. Schulrechtsänderungsgesetz hinsichtlich der „Schulträgeraufgaben“ der Konnexität unterfällt. Die Landesregierung, die regierungstragenden Fraktionen und die drei kommunalen Spitzenverbände in NRW haben sich bei der Inklusion im Schulbereich auf eine Erstattung der kommunalrelevanten Kosten sowie jährliche Überprüfungen der verabredeten Summen verständigt.

Insgesamt wird das Land den Kommunen in den nächsten fünf Jahren mindestens 175 Mio. Euro erstatten. Jährlich sind dies 35 Mio. Euro, die sich aus 25 Mio. Euro für Schulträgeraufgaben (z.B. für zusätzliche Klassen- und Differenzierungsräume, sanitäre Ausstattungen und Barrierefreiheit = Korb I) sowie aus 10 Mio. Euro für Personalausgaben (für nichtlehrendes Personal wie Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter = Korb II) zusammensetzen.

2.2 Gesetz zur Förderung der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion

Die gesetzlichen und damit wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind damit weitestgehend definiert. Noch offen ist die Frage des Verfahrens der Kostenerstattung bzw. der Abrechnung. Mittlerweile hat der Landtag das „Gesetz zur Förderung der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion“ beschlossen.

Die Aufteilung der Erstattungsmittel des Landes auf die einzelnen Kommunen / Kreise soll sich nach der jeweiligen Schülerzahl richten. Im vorgelegten Gesetzentwurf waren hierbei jedoch Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs sowie der Sekundarstufe II zunächst ausgeklammert. Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer Stellungnahme dazu aufgefordert, die Beschränkung auf die Primarstufe und die Sekundarstufe I zurückzunehmen. Die Bemühungen haben letztendlich zu einer dem Gesetz angehängten Protokollnotiz geführt. Danach bleibt der Verteilerschlüssel aktuell auf die Schülerzahl allgemeiner Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I begrenzt. Dies folgt aus dem zeitlich versetzten Wirksamwerden des elterlichen Antragsrechtes gem. § 19 Abs. 5 SchulG. Rechtzeitig vor Ausweitung des elterlichen Antragsrechts auf die Eingangsklasse eines Berufskollegs zum Schuljahr 2016/2017 wird der Verteilerschlüssel, also dann zum Haushaltsjahr 2017, um die Schüler der Sekundarstufe II aller allgemeinen Schulen ergänzt. Dies betrifft jedoch ausschließlich den investiven Bereich, d.h. die pauschalierte Zuwendung i.H.v. zunächst 25 Mio. € (Korb I)

In einer Modellrechnung hatte der Landkreistag eine Aufteilung auf die Kommunen ermittelt, dies allerdings unter Einrechnung aller Schülerinnen und Schüler. Dies führte zu einer für die Stadt Münster zu erwartenden Zuweisung von rd.

455.000,00 €	für die Schulträgeraufgaben Bau/Ausstattung (Korb I) sowie
180.000,00 €	für Personalausgaben für nicht lehrendes Personal (Korb II)

Nach der Änderung der Berechnung (Berücksichtigung nur der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I) ergibt sich für die Jahre 2015 und 2016 jeweils ein etwas geringerer Betrag. Die ebenfalls in einer Modellrechnung durch den Städtetag aktuell ermittelten Beträge liegen für 2015/2016 bei rd.

357.000,00 €	für die Schulträgeraufgaben Bau / Ausstattung (Korb I) sowie
140.800,00 €	für Personalausgaben für nicht lehrendes Personal (Korb II)

Ab 2017 erhöhen sich die Zuwendungen aus Korb I noch einmal um rd. 60.000 € (vorläufige Modellrechnung)

Im Entwurf des Haushaltsplanes sind bislang nur die Zuwendungen aus Korb I berücksichtigt. Die Verwaltung ist dabei noch von einer Landeszuwendung von 455.000,00 € ausgegangen. Der Entwurf sieht vor, dass die Landesmittel durch kommunale Mittel auf 1 Mio. € für Bau und Ausstattung aufgestockt und damit mehr als verdoppelt werden. Entsprechend der nunmehr geringer zu erwartenden Zuwendungen des Landes wird die Verwaltung die Summen über ein Veränderungsblatt entsprechend reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl die Landeszuweisung für die Schulträgeraufgaben Bau / Ausstattung (Korb I) sowie die Pauschale für Personalausgaben für nicht lehrendes Personal (Korb II) konsumtiv - d.h. im Ergebnisplan - zu veranschlagen sind. Insoweit sind die im Etatentwurf 2015 unter der Maßnahme

- 0710 „Baukosten Inklusion“ (Einzahlung 2015 bis 2018 jährlich 341.250,00 €)
- 0711 „Beschaffungen Inklusion“ (Einzahlung 2015 bis 2018 jährlich 113.750,00 €)

veranschlagten Einzahlungen in der Produktgruppe 03.01 (siehe Etatentwurf 2015, Band 2, Seite 37) per Veränderungsblatt abzusetzen.

Gleichzeitig sind die zu erwartenden Zuwendungen im Rahmen der Inklusionspauschale (Korb II) jetzt fixiert und werden ebenfalls als Einnahme ausgewiesen. Im Etatentwurf sind diese Beträge bislang nicht berücksichtigt gewesen. Es handelt sich hier um einen Betrag von 140.838,02 € (rd. 140.800 €). Der Betrag bleibt konstant.

Die Landeszuweisungen werden insgesamt per Veränderungsblatt im Teilergebnisplan der Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ als Erträge (Zeile 02 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“) wie folgt veranschlagt:

2015 und 2016 = 497.800,00 €

2017 und 2018 = 557.800,00 €

Die pauschalierten Zahlungen sollen ab dem Haushaltsjahr 2015 fließen. Bei den Schulträgerkosten soll bereits das erste Halbjahr des kommenden Schuljahres 2014/15 berücksichtigt werden.

Bei den Erträgen/Einzahlungen handelt es sich nach Abstimmung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) und dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) um allgemeine Transfererträge/-einzahlungen. Nach Mitteilung von MIK NRW und IT.NRW sind alle Landesleistungen nach dem Gesetz zur Förderung der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion als Zahlungsströme der Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und dem Sachkonto 412100 „Allgemeine Zuweisungen vom Land“ zuzuordnen.

Das Gesetz sieht vor, dass die in den Kommunen anfallenden Kosten nunmehr jährlich überprüft und dementsprechend für das jeweils kommende Haushaltsjahr angepasst werden sollen. Dieser enge Überprüfungssturnus erlaubt es, im Falle des Abweichens der Kostenpauschalen des Landes von den tatsächlich entstehenden Kosten, diese Pauschalen so schnell wie haushaltstechnisch möglich für die Zukunft anzupassen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Erhebungszeitraum der ersten Überprüfungsrunde am 05.11.2013 (Tag nach Verkündung des 9. SchRÄG) beginnt. Dabei soll die erste Überprüfung bereits zum 01.06.2015 abgeschlossen werden, zwei Monate vor Ablauf der Klagefrist für die kommunale Verfassungsbeschwerde zum 01.08.2015.

Für Korb I wird es voraussichtlich in NRW keine Vollerhebung geben; vielmehr werden nach derzeitigem Kenntnisstand einige Städte/Kreise ausgewählt.

Die mit dem Land erzielte Verständigung wird auch in den anderen Bundesländern, die genauso wie Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzung der Inklusion befasst sind, aufmerksam verfolgt, die Umsetzung gestaltet sich unterschiedlich.

Für NRW ist damit jedenfalls die Grundlage gelegt, auf der die Kommunen gemeinsam mit den Schulen und der Schulaufsicht die Umsetzung vor Ort in Angriff nehmen können.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuwendungen des Landes für Investitionen/Ausstattung durch kommunale Mittel aufzustocken.

Für 2015 sind im Haushaltsentwurf Ausgaben von 1.000.000,00 € für Bau und Ausstattung vorgesehen.

Durch Veränderungsblatt wird eine Korrektur der Veranschlagung auf der Einnahmeseite vorgeschlagen.

3. Aufgaben des Schulträgers nach der neuen Rechtslage

Mit dem 8. und insbesondere dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz erfolgte ein Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion: Inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen werden im Schulgesetz NRW (SchulG) als Regelfall verankert. Mit dem Gesetz und ergänzend der ‚Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke‘ werden Fragen grundsätzlicher Strukturen und auch landesseitiger Unterstützung der Schulen geklärt; die konkrete Umsetzung vor Ort aber wird weitgehend in die Verantwortung der Kommunen gegeben.

So entscheiden diese nach u.a. über

- vorzuhaltende Schulangebote (i.R. der SEP; unverändert),
- die Errichtung und Auflösung von Schulen, auch Förderschulen (i.R. der SEP; unverändert),

- die Einrichtung von Schwerpunktschulen,
- die Reduzierung von Klassengrößen,
- die Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Einvernehmen mit der Schulleitung,
- die Frage, ob Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität überschreitet,
- die Einrichtung außerschulischer Lernorte sowie
- die Möglichkeit, Förderschulen mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen auch dann aufzulösen, wenn sie die Mindestgröße erreichen.

Die Zustimmung des Schulträgers ist zudem u.a. erforderlich bei der Einrichtung von gemeinsamem Lernen.

Gleichzeitig werden zentrale Aufgaben direkt der Schulaufsicht zugeordnet, wie z.B.

- Entscheidung über die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf
- Aufnahme in die pädagogische Frühförderung
- Beratung von Schulen, Lehrkräften
- Beratung von Eltern über mögliche Orte sonderpädagogischer Förderung sowie über weitere Beratungsangebote
- Verpflichtung, Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf mindestens eine geeignete allgemeine Schule vorzuschlagen, an der GL eingerichtet ist
- Verpflichtung, mindestens eine Förderschule vorzuschlagen, soweit Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt haben (dies allerdings nur so lang, wie Förderschulen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt existieren, da es keine Bestandsgarantie für Förderschulen gibt.
- Organisation und Koordination des Wechsels von der Grundschule in die weiterführende Schule

4. Situation in Münster

Verglichen werden oftmals - zunehmend auch interkommunal, bzw. zwischen Bundesländern - die so genannten Inklusionsquoten. Diese zeigen, wie groß der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ist, der im gemeinsamen Lernen beschult wird. Auch hier sind die Berechnungsgrundlagen und damit die -ergebnisse so vielfältig wie die Schülerschaft selbst. Bei der Nennung und Verwendung solcher Parameter sollten deswegen gleichzeitig die Berechnungsgrundlagen dargelegt werden. Gerade in einer Situation wie in Münster mit 5 nicht-städtischen Förderschulen führen Berechnungen schnell zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, ob nur städtische oder alle Förderschulen gerechnet werden. Weiterhin verfügen die nicht-städtischen Förderschulen über einen über Münster hinausgehenden Einzugsbereich.

Für die Berechnungen stellt sich deshalb weiterhin die Frage, ob die Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen mit allen Förderschüler/innen oder nur mit den münsterschen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ins Verhältnis gesetzt werden.

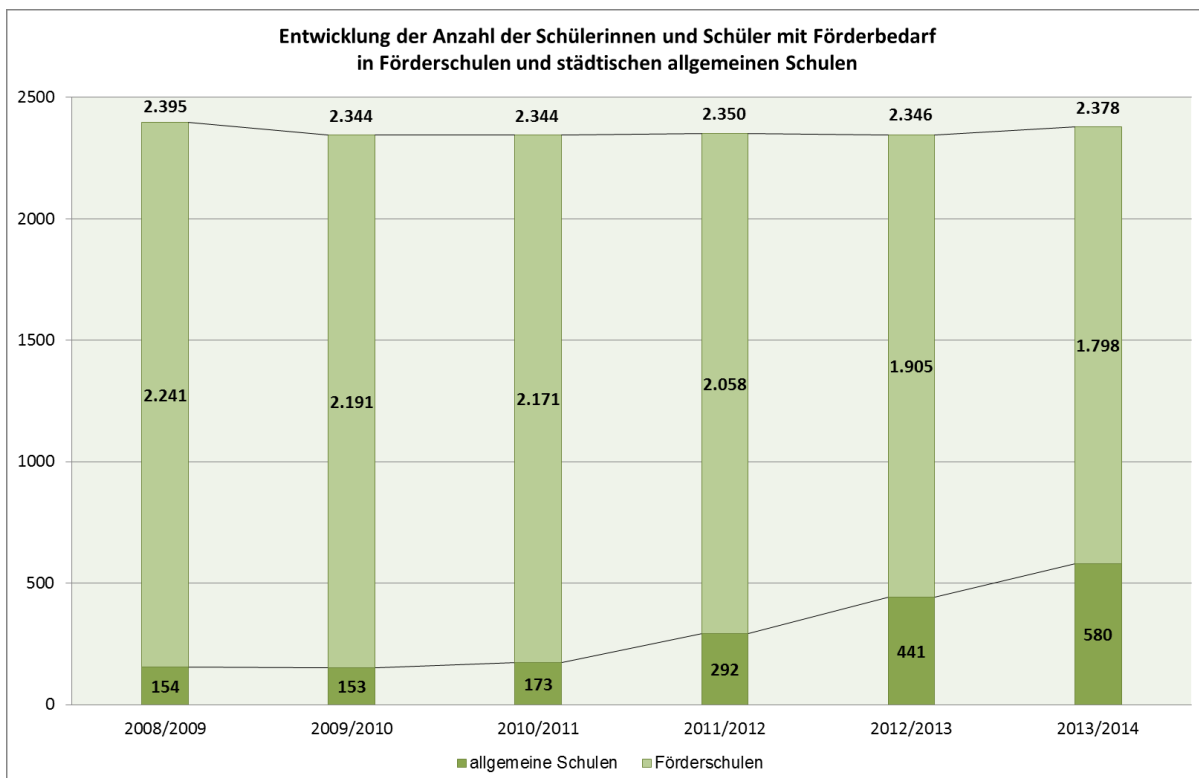
In den nachfolgenden Darstellungen wird die Herkunft der Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt. Die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 2.378 setzt sich damit zusammen aus

- 732 Schülerinnen und Schüler der städtischen Förderschulen,
- 834 Schülerinnen und Schüler der nicht-städtischen Förderschulen
- 580 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Lernen sowie
- 232 Kinder aus der Frühförderung, der Hausfrüherziehung sowie der ambulanten Betreuung in allg. Kindergärten und Sonderkindergärten durch Irisschule und Münsterland-schule.

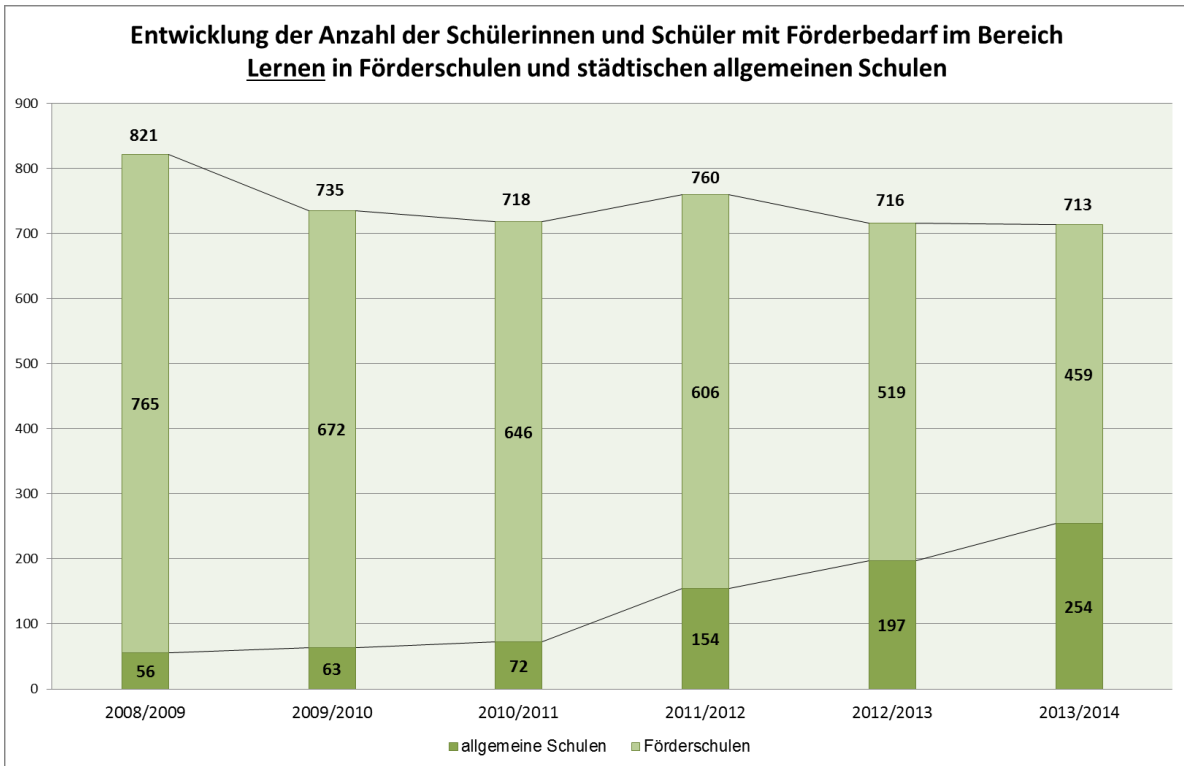
Gemessen an dieser Gesamtzahl liegt die ‚Inklusionsquote‘ bei 24 %. Bereinigt man die Gesamtzahl um die genannten 232 Kinder, die faktisch noch nicht Schülerinnen und Schüler sind, liegt die Quote bei 27 %, allerdings mit einer deutlichen Spreizung bei den verschiedenen Förderschwerpunkten.

Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Münster in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.

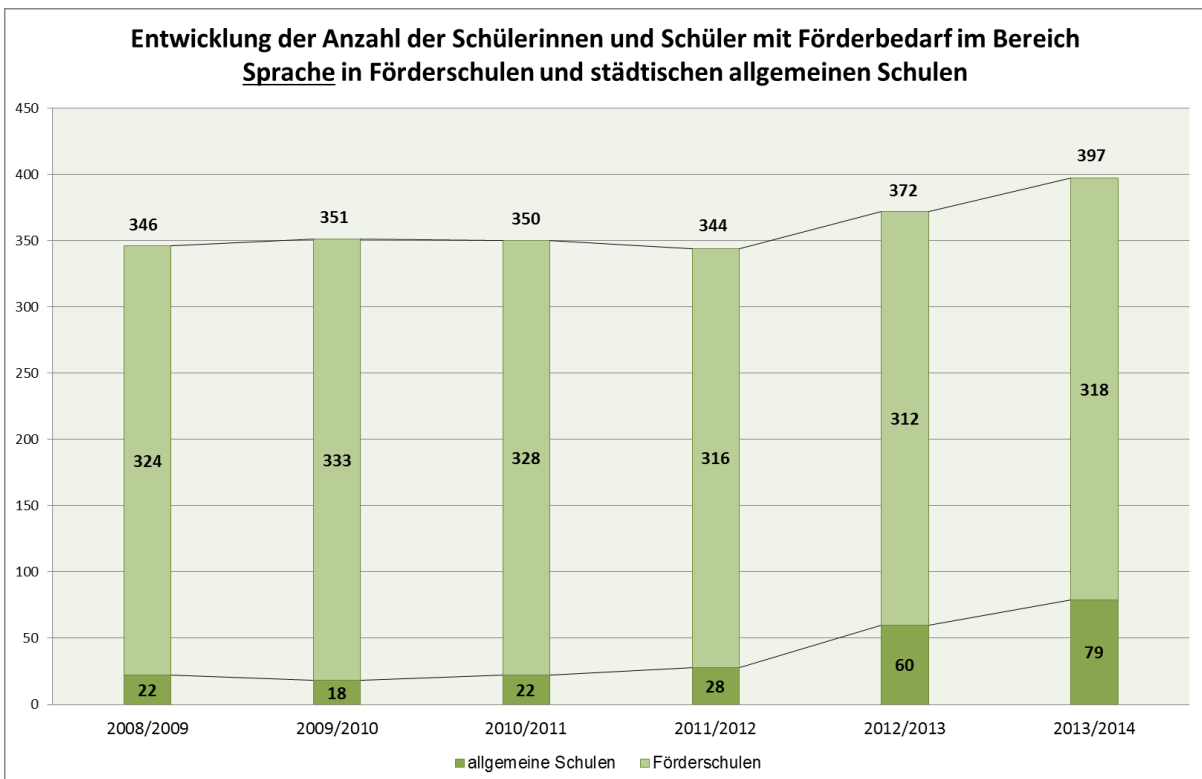
Die Entwicklung insgesamt sowie in den einzelnen Förderschwerpunkten verdeutlichen die nachfolgenden Darstellungen:



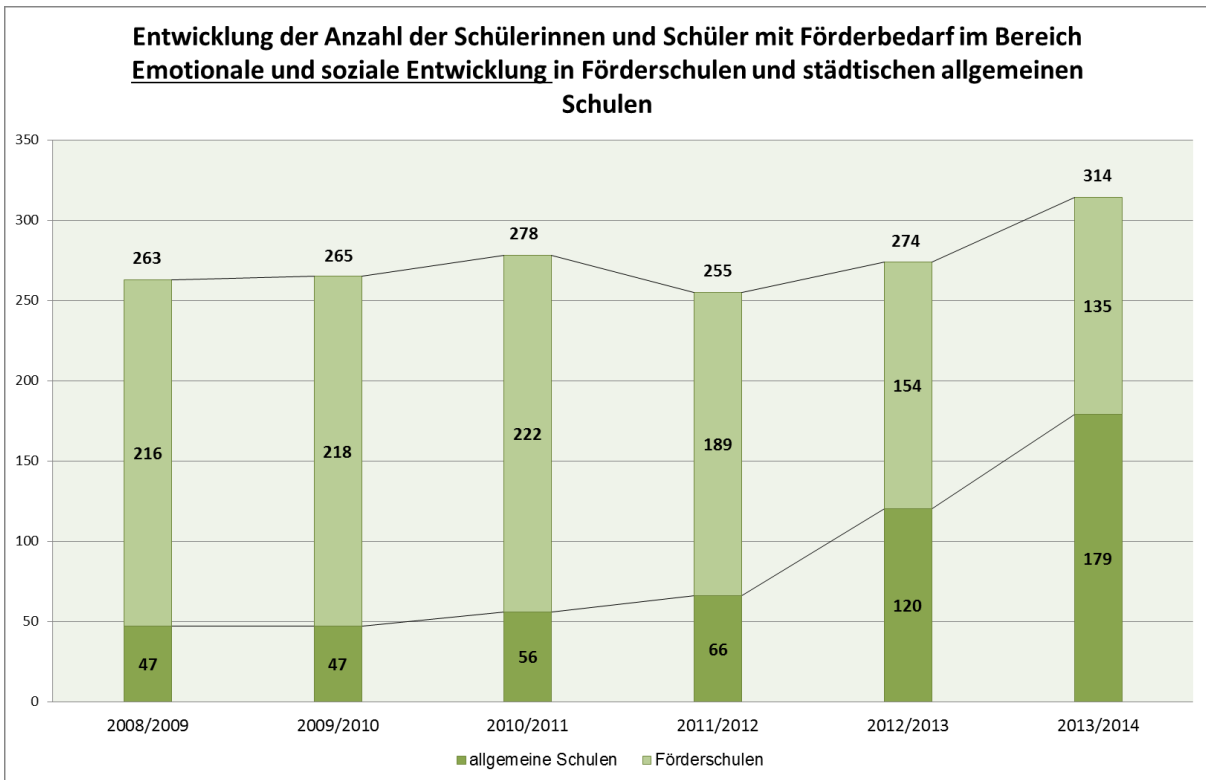
Quelle: Amtliche Schuldaten, LWL-Schulen



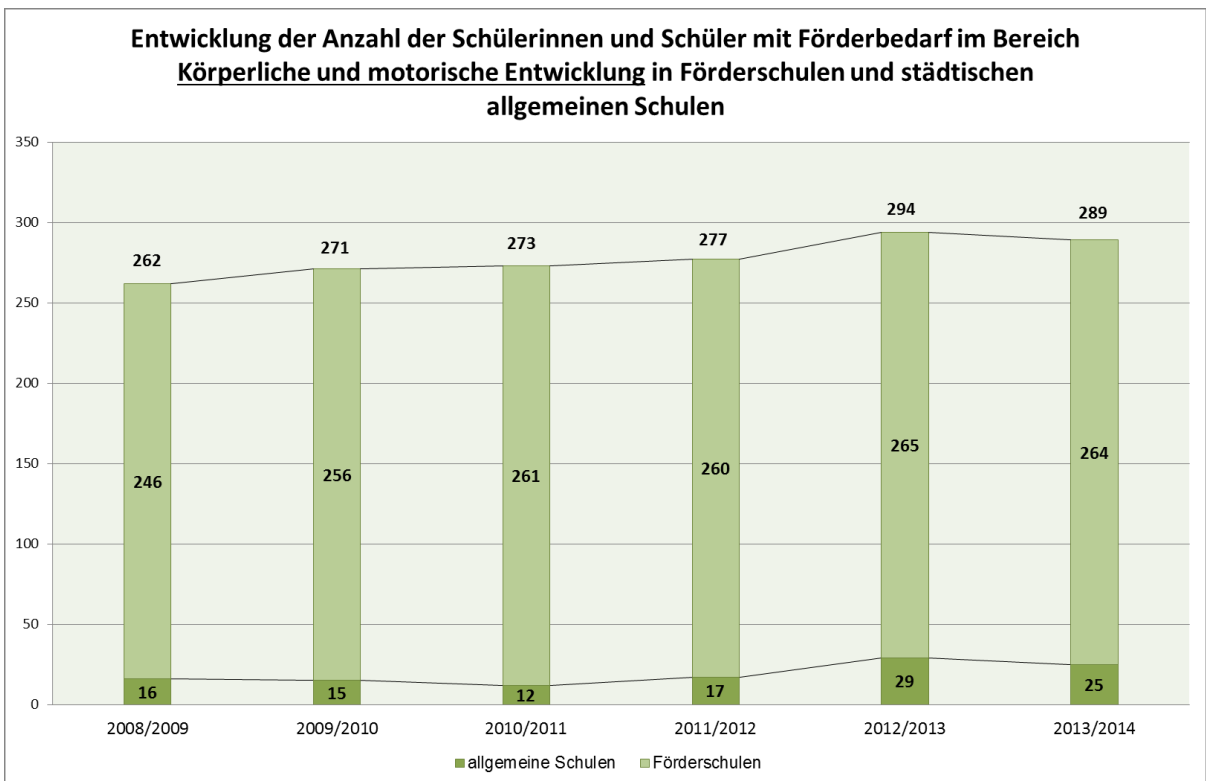
Quelle: Amtliche Schuldaten



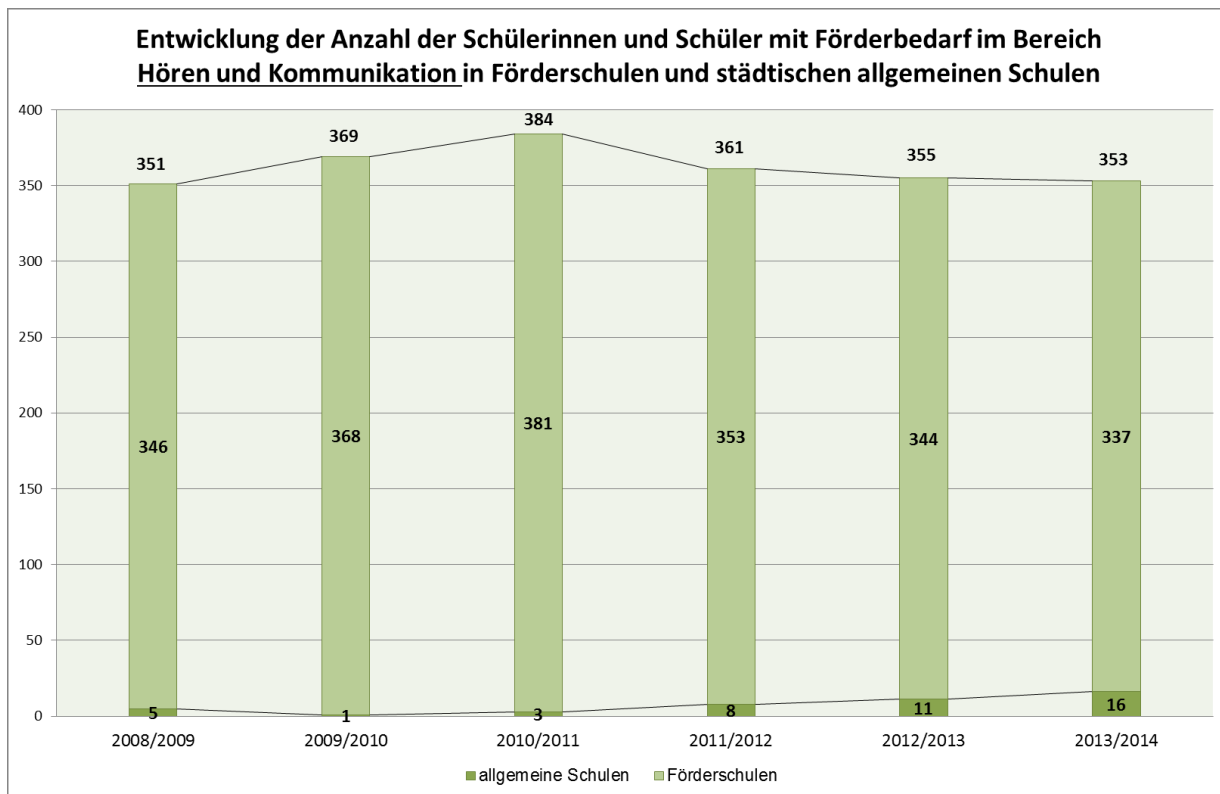
Quelle: Amtliche Schuldaten, Martin-Luther-King-Schule



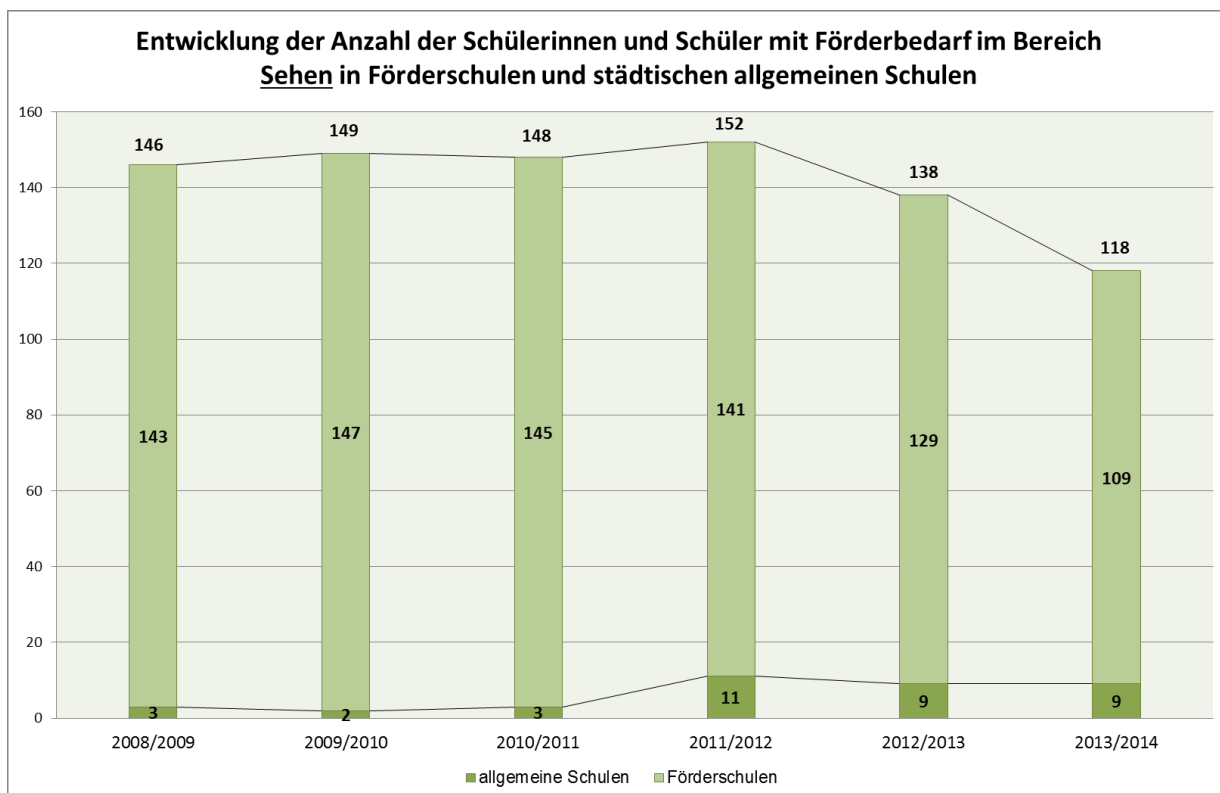
Quelle: Amtliche Schuldaten



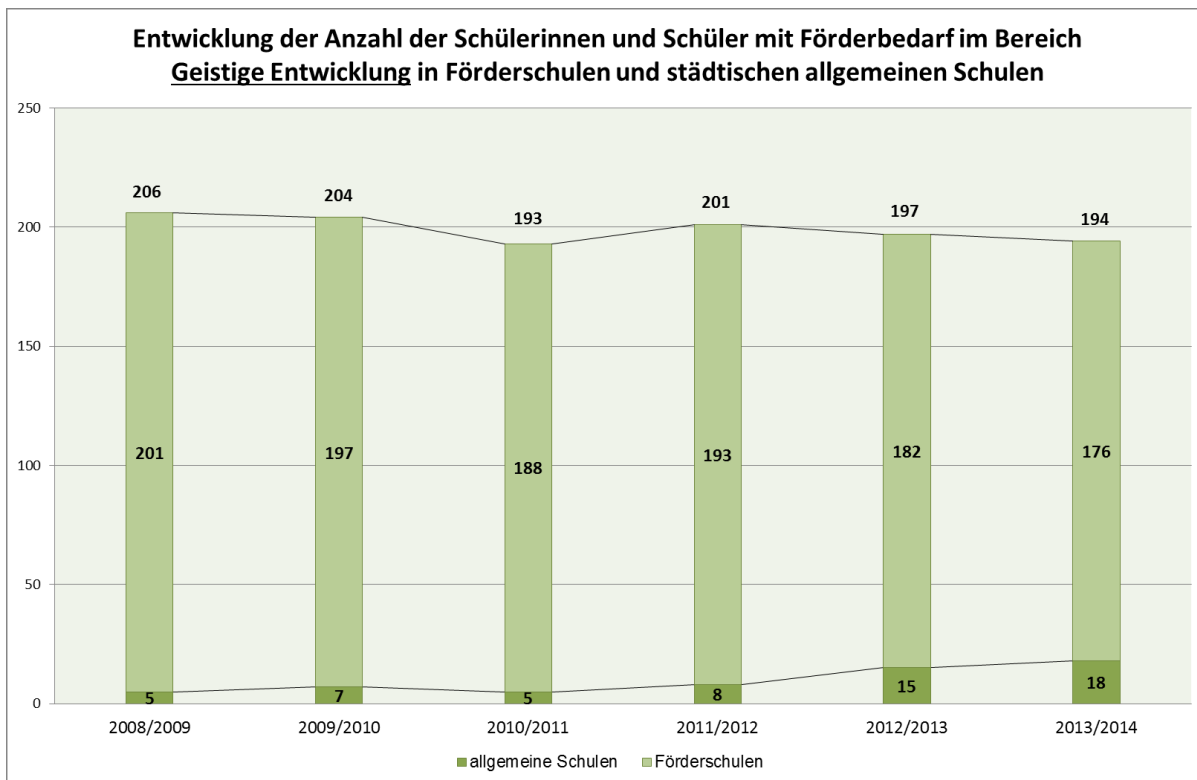
Quelle: Amtliche Schuldaten, Regenbogenschule



Quelle: Amtliche Schuldaten, Münsterlandschule



Quelle: Amtliche Schuldaten, Irisschule



Quelle: Amtliche Schuldaten, Papst-Johannes-Schule

Deutlich wird, dass im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nicht nur zahlenmäßig die meisten Schülerinnen und Schüler vertreten sind, gerade der Anstieg im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung ist überproportional hoch. Die Fallzahlen bei den Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf jenseits der Lern- und Entwicklungsstörungen sind auf einem niedrigen Niveau und steigen auch nur ausgesprochen verhalten an. Dies zeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Eltern ganz überwiegend weiterhin die Förderschule wählen und deshalb in den allgemeinen Schulen nur punktuell Maßnahmen hinsichtlich Bau und Ausstattung erforderlich werden.

Zum Schuljahr 2014/15 strebten Eltern von insgesamt 86 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahme in eine allgemeine Schule mit gL der Sekundarstufe I an.

Sie teilen sich wie folgt auf die jeweiligen Förderschwerpunkte auf:

(Haupt-) Förderschwerpunkt

Lernen (LB)	Geistige Entwicklung (GE)	Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)	Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	Sehen (SE)	Hören und Kommunikation (HK)	Sprache (SQ)	Gesamt
55	6	16	1	2	0	6	83

Die vorgehaltene Zahl von weiterführenden Schulen, an denen gL angeboten wird, war bedarfsdeckend, sodass allen Eltern, die es wünschten, ein Platz für ihr Kind im gL einer weiterführenden Schule angeboten werden konnte.

Es deutet sich derzeit an, dass zum Schuljahr 2015/16 noch mehr Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahme in allgemeine Schulen anstreben werden, sodass an weiteren Schulstandorten gL einzurichten sein wird.

5. Strategische Ausrichtung / übergeordnete Leitlinien

Mit dem Beschluss zum Rahmenkonzept zur Schulentwicklungsplanung hat der Rat der Stadt Münster bereits im Januar 2011 Leitlinien beschlossen. Dazu gehörte ausdrücklich der Wunsch, das Schulangebot so weiterzuentwickeln, dass das Prinzip der Inklusion von Menschen mit Behinderungen als leitendes Prinzip verwirklicht ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es bei der Umsetzung der Inklusion vorrangig um die Veränderung von Haltungen und Einstellungen geht, die weder erzwungen noch verordnet werden können, ergeben sich als übergeordnete

Leitplanken für den Prozess

- die Inklusion als partizipativen Prozess anzulegen
- die Umsetzung ernsthaft und zielstrebig, aber ebenso behutsam und mit Fingerspitzengefühl anzugehen
- das Elternwahlverhalten zu berücksichtigen
- Strukturen nicht voreilig zu zerschlagen oder aufs Spiel zu setzen, sondern eine behutsame Überführung in eine inklusive Schullandschaft anzusteuern
- die Umsetzung deshalb kleinschrittig anzulegen
- gewachsene Strukturen und bewährte Netzwerke (z. B. im Feld der Berufsorientierung) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Auge zu behalten und auch in einer inklusiven Schullandschaft zu erhalten
- ein Elternwahlrecht für eine Förderschule zumindest mittelfristig zu erhalten
- wohnortnahe Schulangebote im Primarbereich vorzuhalten
- stadtteilbezogene Konzepte zu entwickeln
- Angebote für die Förderschwerpunkte mit geringen Schülerzahlen (HK, KM, SE) an weiterführenden allgemeinen Schulen bedarfsorientiert aufzubauen

6. Einzelne Handlungsfelder

6.1 Förderschulen

6.1.1 Die Rechtslage

Auch wenn nach dem 9. SchrÄG die allgemeine Schule Regelförderort sein soll, können Eltern abweichend davon für ihr Kind die Förderschule wählen. Derzeit wird noch der weitaus größte Teil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Förderschulen unterrichtet. Die künftige Entwicklung des gemeinsamen Lernens (gL) hängt also entscheidend vom Elternwillen - und der Attraktivität der Angebote - ab.

Die Landesregierung geht davon aus, dass das gL zunehmen und bis zum Ende der Legislaturperiode einen Anteil von 50 % erreichen wird - im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen etwas höher, bei den anderen Förderbedarfen etwas niedriger. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass das Angebot an Förderschulen nicht mehr in dem bisherigen Umfang beibehalten werden kann.

Für die Förderschulen als Alternative zum gL hat sich die Rechtslage mit der im Zusammenhang mit dem 9. SchrÄG erlassenen Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen und Schulen für Kranke verändert. Die neu festgelegten Mindestgrößen werden insbesondere bei Förderschulen ‚Lernen‘ häufig deutlich unterschritten. Die neue Verordnung lässt kein Unterschreiten der Größen mehr zu, allerdings sind Teilstandortlösungen mit dann geringeren Schülerzahlen möglich. Förderschulen, die nicht mehr fortgeführt werden können, laufen i.d.R. jahrgangsweise aus. Schülerinnen und Schüler, die diese Schulen bereits besuchen, können ihre schulische Laufbahn i.d.R. an dieser Schule fortsetzen.

Insbesondere in den letzten Jahren des Auslaufens ist eine enge Kooperation mit anderen Schulen - auch allgemeinen Schulen - notwendig, um die Unterrichtsversorgung zu sichern. So kann der Schulträger einer Förderschule, wenn diese dadurch aufgelöst wird, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen (§ 2 Abs. 3 MindGrVO).

6.1.2 Städtische Förderschulen

Förderschulen ‚Lernen‘

Im Sinne der oben beschriebenen „Prozess-Leitplanken“ hat der Rat mit der Vorlage V/0014/2014 „Umstrukturierung des Förderschulangebotes „Lernen“ beschlossen, mittelfristig ein aufnahmefähiges Förderschulangebot für diesen Förderschwerpunkt in Münster aufrecht zu erhalten. Nach der erfolgten Zusammenlegung der 3 Förderschulen ‚Uppenbergsschule‘, ‚Augustin-Wibbelt-Schule Roxel‘ und ‚Johannisschule Hiltrup‘ unter dem Dach der Uppenbergsschule verfügt die Schule zunächst über ausreichende Schülerzahlen insgesamt. Auch für Teilstandorte gelten Mindestschülerzahlen (72). Bezogen auf die Teilstandorte in Roxel und Hiltrup wurde diese Zahl im Schuljahr 2013/14 mit 99 Schülerinnen und Schülern (Roxel) und 125 Schülerinnen und Schüler (Hiltrup) überschritten.

Absehbar wird an beiden Standorten in den kommenden Jahren die Mindestschülerzahl unterschritten werden.

An diesen Teilstandorten werden zusätzlich Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden gefördert, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen aufgenommen wurden. Die Verwaltung hat den Auftrag, diese Vereinbarungen aufzuheben bzw. an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und im Dialog mit den Nachbargemeinden eine Lösung zu finden, die weiterhin die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Schwerpunkt ‚Lernen‘ einvernehmlich ermöglicht.

Förderschulen „Lernen“

- Zumindest mittelfristig soll ein Förderschulangebot im Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ erhalten bleiben.
- Einvernehmliche Anpassung der Vereinbarungen mit den umliegenden Gemeinden zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Schwerpunkt ‚Lernen‘ an die veränderte Rechts- und Sachlage.

Förderschule Sprache

Die Erich-Kästner-Schule verfügt absehbar über ausreichende Schülerzahlen und ist - wie die meisten Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ‚Sprache‘ in NRW - zumindest mittelfristig im Bestand gesichert.

Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung

Angesichts der jetzt schon eingetretenen Entwicklung im gemeinsamen Lernen sowohl in Münster als auch auf Landesebene ist zu erwarten, dass das Angebot an Förderschulen nicht mehr in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden kann. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung beträgt die Mindestgröße 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primar- und Sekundarstufe, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, sowie 55 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.

Im Schuljahr 2013/14 besuchten 78 Schülerinnen und Schüler die Richard-von-Weizsäcker-Schule, davon 32 die Primarstufe und 46 die Sekundarstufe I. Diese Zahl ist im aktuellen Schuljahr 2014/15 gleich geblieben: Aktuell besuchen 28 Schülerinnen und Schüler die Klassen 2 - 4, 50 Schülerinnen und Schüler besuchen die Klassen 5 - 9. Damit unterschreitet die Richard-von-Weizsäcker-Schule die erforderliche Mindestgröße. Das Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016 zu treffen.

Gerade die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung stellt die allgemeinen Schulen vor besondere Herausforderungen. Zumindest aktuell noch nicht zu bewältigen sind die Intensivfälle mit erheblichen sozialen und emotionalen Auffälligkeiten und damit einhergehend oftmals psychischen Störungen (ehemals § 10 AOSF). Für diese Schülerinnen und Schüler ermöglicht das Schulgesetz auch nach Auflösung der Förderschulen die Errichtung eines schulischen Lernortes, der entweder Förderschule oder Teil einer allgemeinen Schule sein muss. Insofern gelten hier die gleichen Voraussetzungen wie bei der Villa Interim. Dennoch unterscheiden sich die Zielgruppen, sodass Erfolg versprechende Lösungsansätze entsprechend den Bedarfen der jeweiligen Zielgruppe zu konzeptionieren sind. Bei der Klientel der Villa Interim handelt es sich um Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ESE, die vorübergehend im allgemeinen Schulsystem bzw. im gemeinsamen Lernen nicht beschulbar sind, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass sie mit einer klaren Rückschulorientierung in der Villa Interim von Anfang an intensiv und zeitnah wieder an Schule herangeführt werden können.

Im Gegensatz dazu gibt es aber auch Schülerinnen und Schüler, bei denen ein kleinschrittigeres Vorgehen notwendig und eine längere zeitliche Perspektive und Planung zu berücksichtigen ist. In erster Linie geht es zunächst darum, einen Lernort zu gestalten, der es ermöglicht, die Schülerinnen und Schüler mit erheblichen sozialen und emotionalen Auffälligkeiten im Sinne eines erhöhten „intensivpädagogischen“ und sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung den Zugang zur Bildung weiterhin zu ermöglichen und sie damit im Bildungssystem langfristig zu halten.

Hierzu ist eine zum Teil unterschiedliche Herangehensweise, andere Maßnahmen und ein anderes Setting als in der Villa Interim notwendig, um angemessen auf die differenzierten Unterstützungs- und Förderbedarfe der Kinder und Jugendlichen reagieren zu können. Gemeinsam mit den Sonderpädagogen aus der unteren und oberen Schulaufsicht, der Richard-von-Weizsäcker-Schule sowie der Villa Interim erarbeitet die Verwaltung aktuell eine Konzeption für die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler.

Ziel muss es sein, die allgemeinen Schulen mittel- bis langfristig in die Lage zu versetzen, auch diese spezielle Schülerklientel im gemeinsamen Lernen inklusiv zu beschulen und fördern zu können. Dies ist aber nicht von heute auf morgen zu erwarten, sodass Übergänge zu gestalten sind. Zumindest für eine Übergangszeit ist es daher unerlässlich, schulische Lernorte auch außerhalb des allgemeinen Schulsystems vorzuhalten, die - korrespondierend mit dem Aufbau des gemeinsamen Lernens und einer Kultur des Behaltens in den allgemeinen Schulen - sukzessive zurückgefahren werden können.

Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung Richard-von-Weizsäcker-Schule

Konzeptionierung eines schulischen Lernortes für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägtem Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung als Übergang für die Zeit zwischen dem Auslaufen der Richard-von-Weizsäcker-Schule und der Ertüchtigung der allgemeinen Schulen.

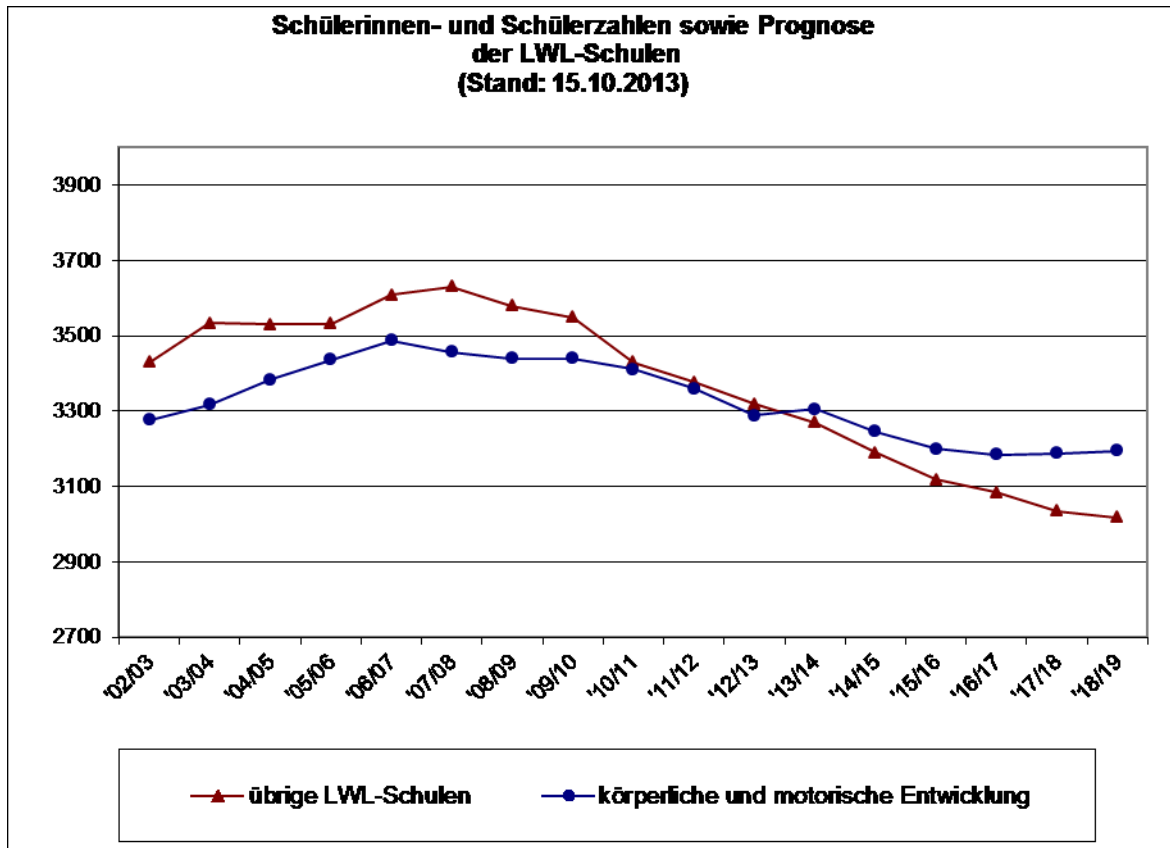
Villa Interim

s. parallele Vorlage „Villa Interim - Verstetigung des Angebotes für einen schulischen Lernort“ (V/0647/2014)

6.1.3 Förderschulen des LWL

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist Träger von 35 Förderschulen und drei Schulen für Kranke. Zudem finanziert er zwei Förderschulen in anderer Trägerschaft (Olsberg und Volmarstein), für deren Schülerschaft er der gesetzlich verpflichtete Schulträger ist.

In folgender Grafik ist die Entwicklung der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler der o.a. 40 Schulen abgebildet. Im Schuljahr 2013/14 wurden **6.575 Kinder und Jugendliche** (Vorjahr 6.609) an einer LWL-Schule (bzw. in einer Förderschule, die der LWL finanziert) unterrichtet und sonderpädagogisch gefördert.



Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Es ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler seit 2007 sinkt. Für die nächsten Schuljahre wird sich der Abwärtstrend aller Voraussicht nach insgesamt fortsetzen, wenngleich gesicherte Aussagen hierzu nicht getroffen werden können. Erfahrungsgemäß ist nur schwer einschätzbar, in welcher Weise und in welchem Umfang die allgemein festzustellende demografische Entwicklung sowie schulpolitische Veränderungen Einfluss auf die Förderschwerpunkte der LWL-Förderschulen haben werden.

Die neu gefasste MindestgrößenVO für Förderschulen ist so formuliert, dass Förderschulen des LWL voraussichtlich auf Jahre in ihrem Bestand gesichert sind. Von der Mindestgrößenverordnung ist derzeit lediglich eine Förderschule des LWL in Olpe betroffen, die die Vorgabe nicht erfüllt, so dass sie in der bisherigen Form nicht weitergeführt werden kann.

Die Mindestgröße für alle münsterschen Schulen in Trägerschaft des LWL liegt bei 110 Schülerinnen und Schülern. Alle Schulen liegen im Schuljahr 2013/14 deutlich darüber:

Schule	FöSP	Mindestgröße	Schülerinnen und Schüler
Regenbogenschule	KM	110	264
Münsterlandschule	HK	110	497
Irisschule	SH	110	214
Martin-Luther-King-Schule	SQ	110	204

6.1.4 Andere Förderschulen

Die Papst-Johannes-Schule ist eine bischöfliche Schule für geistige Entwicklung. Die Mindestgröße für diesen Förderschwerpunkt ist mit 50 Schülerinnen und Schülern unverändert geblieben. Alle der derzeit rund 100 existierenden Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt liegen z.T. deutlich darüber, ebenso wie die Papst-Johannes-Schule mit aktuell 176 Schülerinnen und Schülern (Schuljahr 2013/2014).

6.2 Schwerpunktschulen

„Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4“ (§ 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW). Der Gesetzgeber selbst sieht die Einrichtung von Schwerpunktschulen als einen Zwischenschritt zu einer inklusiven Schullandschaft, da die zwingende Konzentration von mindestens vier Förderschwerpunkten an diesen Schulen den Zielvorstellungen der Inklusion nicht genügt.

Mittel- bis langfristig ist es Ziel, dass möglichst alle allgemeinen Schulen in die Lage versetzt werden, insbesondere die im Verhältnis relativ große Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu unterrichten. So kann sich eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln, da die entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe in der Regel erst im Laufe des Schulbesuchs festgestellt werden. Mit der großen Zahl der bisher eingerichteten integrativen Lerngruppen an allen allgemeinen Schulformen der Sekundarstufe hat Münster bereits einen großen Schritt in Richtung eines diversifizierten Schulangebotes für diese Schülerinnen und Schüler gemacht. Ihnen steht beim Wechsel von der Primarstufe bereits heute ein auch unter dem Aspekt einer möglichst wohnortnahen Beschulung breites Schulangebot in der Sekundarstufe zur Verfügung.

Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen können die zur sonderpädagogischen Förderung angemessenen personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht an allen allgemeinen Schulen geschaffen werden. Zudem kann eine Bündelung auch aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein. Die Möglichkeiten von Peergroups (sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei deren Eltern) sowie entsprechende Qualifikationen in den Kollegien (z. B. Gebärdensprache) sprechen im Zusammenhang mit der ausgesprochen geringen Zahl dieser Schülerinnen und Schüler für eine Konzentration einzelner Förderschwerpunkte.

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen auf die einzelnen Schulformen stellte sich im Schuljahr 2013/14 wie folgt dar:

Schulform	SuS in dieser Schulform	SuS mit Förderbedarf	Förderbedarf						
			Lernen	Emotionale und soziale Entwicklung	Sprache	Geistige Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Hören und Kommunikation	Sehen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundschule	9.256	351	129	107	63	17	19	12	4
Hauptschule	1.720	110	72	34	2	0	2	0	0
Realschule	4.067	51	21	24	3	0	0	1	2
Sekundarschule	167	26	12	7	5	1	1	0	0
Gesamtschule	230	17	6	4	4	0	1	2	0
Gymnasium	9.890	25	14	3	2	0	2	1	3
Gesamt	25.330	580	254	179	79	18	25	16	9
Förderschule	732	732	459	135	138	0	0	0	0
Gesamt	26.062	1.312	713	314	217	18	25	16	9

Quelle: Amtliche Schuldaten

Deutlich wird bei den weiterführenden Schulen, dass die Hauptschulen sowie die beiden integrierten Schulen Sekundarschule und Gesamtschule zwar nur 13 % aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I stellen, gleichzeitig aber 67 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschulen. Diese Schulen tragen damit aktuell die Hauptlast der integrativen/inkluisiven Beschulung und ermöglichen es überhaupt, dass im erforderlichen Umfang Plätze im gL zur Verfügung gestellt werden.

Mit Beginn dieses Schuljahres konnte dem steigenden Bedarf an Plätzen im gL nur dadurch entsprochen werden, dass zusätzlich die neue Primus-Schule in erheblichem Umfang und in jeder 5. Klasse Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen hat.

Im Sinne einer wohnortnahen Beschulung, insbesondere **im Primarbereich**, liegt es nahe, die GU-Schulen - nicht zuletzt auf Grund ihrer über viele Jahre entwickelten Kompetenzen - zu Schulangeboten für Förderschwerpunkte mit geringen Schülerzahlen auszubauen (HK, SH, KM, GE). Dies ist aber mit allen Schulen und der Schulaufsicht zu entwickeln. Zumindest eine solche Schule sollte aber in jedem Stadtbezirk vorhanden sein.

Bei der Abwägung der Interessen zwischen wohnortnaher Beschulung einerseits und des erforderlichen Aufwandes angesichts doch sehr geringer Schülerzahlen andererseits ist hier abzuwägen, welche Förderschwerpunkte an welchen Standorten umsetzbar und sinnvoll sind.

In der Sekundarstufe kommt neben der zielgleichen und zieldifferenten Beschulung die Frage der unterschiedlichen Schulformen hinzu. Wird ein Kind zieldifferent gefördert, kann es grundsätzlich jede Schule aller Schulformen besuchen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Schulform oder gar eine konkrete allgemeine Schule besteht dagegen nicht.

Wird das Kind zielgleich gefördert, entscheidet vom Grundsatz her der Elternwille, an welcher Schulform sie ihr Kind anmelden. Gleichwohl kann es möglich sein, dass sich der Elternwille nicht immer realisieren lässt. Dann müssen andere Schulformen oder ggf. die Förderschulen als Alternativen geprüft werden. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Frage der Einrichtung von Schwerpunktschulen ist - bezogen auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte - durchaus unterschiedlich zu beantworten:

- Im Förderschwerpunkt **Sehen** wäre die Einrichtung angesichts der Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderbedarf ohne nennenswerten Mehraufwand in allen allgemeinen Schulen beschulbar sind, eher ein Rückschritt.
- Im Förderschwerpunkt **Hören und Kommunikation** macht angesichts der o. a. Ausführungen die Konzentration an einer Schule Sinn.
- Im Förderschwerpunkt **körperliche und motorische Entwicklung** ist die Gruppe zahlenmäßig sehr klein und die Unterstützungsbedarfe sind individuell sehr unterschiedlich. Auch hier sollte keine Vorabfestlegung einer Schwerpunktschule erfolgen, sondern eine Prüfung des individuellen Bedarfs und der Möglichkeiten an der gewünschten Schule erfolgen. Im weiteren Verlauf und bei kostenintensiven Umbauten aber mit der Perspektive einer Bündelung.
- Im Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** kommen ohnehin alle Schulen infrage, die zieldifferent unterrichten. Ob hier eine weitere Reduktion auf ein oder zwei Schulen sinnvoll erscheint, wird sich erst herausstellen müssen.

Schwerpunktschulen

Primarbereich:

Stadtbezirkliche Entwicklung von Schulen für Förderschwerpunkte mit geringen Schülerzahlen (HK, SH, KM, GE). Zumindest eine solche Schule sollte in jedem Stadtbezirk vorhanden sein.

Sekundarstufe

Verzicht auf formale Etikettierung von Schulen als Schwerpunktschulen nach 9. Schulrechtsänderungsgesetz. Stattdessen Schulangebote mit besonderer Ausstattung für einzelne Förderschwerpunkte (KM, HK) in allen Schulformen

Konkrete (bauliche) Umsetzung erst im Bedarfsfall

6.3 Ausstattung von Schulen des gL

6.3.1 Räumliche/sächliche Ausstattung

Nach der Verabschiedung des 9. Schulrechtänderungsgesetzes am 16.10.2013 haben das Land und die kommunalen Spitzenverbände sich darauf verständigt, durch Herrn Prof. em. Dr. Klaus Klemm ein Gutachten erstellen zu lassen. Am Beispiel von zwei Kommunen (kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Minden-Lübbecke) sollte die zu erwartende Kostenentwicklung dargestellt werden.

Vor einer Kostenberechnung ist aber zunächst festzustellen, welche Standards für den Bereich Bau und Ausstattung in Schulgebäuden gelten sollen. Für Nordrhein-Westfalen fehlen konkrete Richtlinien des Landes, die den Zusatzbedarf an Flächen für inklusiv arbeitende Schulen definieren. Eher allgemein gehalten wird in Empfehlungen und Leitlinien (z.B. Montag-Stiftung) auf den Bedarf von Differenzierungsräumen, Therapieräumen, Ruhe- / Rückzugsräumen, ergänzenden Fachräumen (Küche, Werken) und umgestaltete Sanitärräume hingewiesen.

Im so genannten Klemm-Gutachten werden folgende Maßnahmen als Raumbedarf konstatiert:

- für die äußere Differenzierung zusätzliche Räume in der Größe von ca. 30 qm; in der Primarstufe 1 Raum je Zug, in der Sekundarstufe I 1,5 Raum je Zug,
- 1 Therapieraum für Schulen, die auf die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte GE und KM ausgerichtet sind,
- entsprechend umgestaltete Sanitärräume für Schulen, die auf die sonderpädagogischen Schwerpunkte GE und KM ausgerichtet sind,
- je 1 Fachraum für Hauswirtschaft und Technik für Schulen der Sekundarstufe I, die zielforientiert unterrichten.

Für den Aspekt der Barrierefreiheit geht das Klemm-Gutachten vom Einbau von Aufzügen / Rampen sowie taktilen, visuellen und raumakustischen Maßnahmen im Gebäudebestand aus.

An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass im Klemm-Gutachten dem zusätzlichen Raumbedarf für die Inklusion in den allgemeinbildenden Schulen Flächengewinne durch die demografische Entwicklung gegenübergestellt werden, so dass ein „Flächentausch stattfinden soll, wenn in Folge geringerer Klassenbildung freigewordener Unterrichtsraum für die äußere Differenzierung in der Inklusionsarbeit genutzt wird. In Münster besteht demgegenüber aber eine deutlich andere Ausgangslage - durch stabile bis steigende Schülerzahlen sind die Schulgebäude ausgelastet, so dass Lösungen im Bestand die Ausnahme darstellen werden.

Landesseitig wird keine Schulbaurichtlinie für den Bereich Inklusion festgelegt. Lt. § 79 Schulgesetz NW sind „die Schulträger ... verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen.“

Quantität und Qualität sind somit durch die jeweilige Kommune in eigener Verantwortlichkeit festzulegen. Unterschiedliche politische Priorisierungen wie vor allem die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen werden dazu führen, dass die Standards - und damit auch die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion - erhebliche Unterschiede innerhalb von NRW aufweisen werden.

Handlungsleitend für die kommunale Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Münster sollten aus Sicht der Verwaltung die im Klemm-Gutachten getroffenen Aussagen zu den Raumbedarfen sein, da in mehreren Gesprächsrunden mit Schulen, die Erfahrungen mit integrativen Lerngruppen haben und der Bezirksregierung Münster deutlich wurde, dass die pädagogischen Herausforderungen nicht ausschließlich über eine innere Differenzierung im Klassenraum zu lösen sind.

Die folgenden Ausbaustandards sollten nach Einschätzung der Verwaltung eine erste Zielmarke darstellen:

In Schulen des gL (LES):

Differenzierungsraum von 20 - 30 qm für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

- für die Primarstufe pro Zug 1 Raum
- für die Sekundarstufe I pro Zug 1,5 Räume

(Aktuell sind im Primarbereich 111 Züge Im SEK-I-Bereich 90 Züge festgelegt. Im Endausbau würde dies einen zusätzlichen Bedarf von $111 + 135 = 246$ Räumen auslösen.)

Dieser Raumbedarf kann im Regelfall nicht im vorhandenen Gebäudebestand gedeckt werden, sondern löst einen zusätzlichen Flächenbedarf aus; dieser Flächenbedarf ist abzugleichen und in Verbindung zu bringen mit einer **Neufestlegung der OGTS-Standards** bei Grund- und Förderschulen sowie perspektivisch mit der demografischen Entwicklung der Stadt, da für einige Stadtteile **steigende Schülerzahlen** zu erwarten sind. In jedem Fall löst die Anpassung der Gebäude bzw. ggf. die Neuschaffung von Raumkontingenten bauliche Maßnahmen in mehreren Gebäuden und, in der Summe, in erheblichem Umfang aus.

Für die Umsetzung schlägt die Verwaltung vor, in einem ersten Schritt wie folgt vorzugehen:

Primarbereich

- Ermittlung der Erweiterungs-/Umbauoptionen in den Grundschulen, in denen gL eingerichtet ist; Kostenermittlung.

- Abgleich mit Neufestlegung der OGTS-Standards (vgl. dazu parallele Vorlage ‚Neue Raumstandards im Offenen Ganztage an Grundschulen in Münster, Vorlage V/0661/2014).
- Priorisierung der Rangfolge der Umsetzung nach Dringlichkeit des Bedarfes anhand der Kriterien
 - Raumbestand/Auslastung
 - Kopplung an das regionale Stellenbudget LES der Schulaufsicht (Huckepackverfahren).
 - Stadtteilorientierung

SEK-I-Bereich

Kopplung der ersten Umsetzungsmaßnahmen an die Einrichtung von Schulen des gL. Gemeinsames Lernen soll eingerichtet werden an den folgenden Schulen:

- Fürstin-von-Gallitzin-Realschule
- Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup
- Sekundarschule Roxel
- Gesamtschule Münster-Mitte
- Schillergymnasium
- Hauptschule Coerde
- Waldschule Kinderhaus
- Geschwister-Scholl-Realschule
- Karl-Wagenfeld-Realschule
- Freiherr-vom-Stein-Gymnasium
- Geschwister-Scholl-Gymnasium
- PRIMUS-Schule
- Hauptschule Wolbeck

In einem ersten Umsetzungsschritt sollte an diesen Schulen, an denen gL eingerichtet werden soll, angelehnt an die von Klemm definierten Standards, Differenzierungsräume - vorzugsweise im Bestand - geschaffen werden. Die Verwaltung wird hierzu nach Prüfung Umsetzungsvorschläge vorlegen.

Im sonderpädagogischen Schwerpunkt KM

können die konkreten Anforderungen sehr unterschiedlich sein und es ist nur sehr schwer einzuschätzen, in welchem Maße Eltern ihre Kinder tatsächlich an einer allgemeinbildenden Schule anmelden. Auf diesen Raumbedarf sollte ausdrücklich reaktiv nach Anmeldung reagiert werden.

Förderbedarfe HK, SE, GE

Bedarfsbezogene Ausstattung unter Nutzung auch des Gerätepools des LWL

Fachräume Hauswirtschaft und Technik

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Schulen des gL zieldifferent unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt und erreichen im Regelfall nicht die Abschlüsse der Sekundarstufe I. Hauswirtschaft und Technik sind nicht Bestandteil der Kernlehrpläne in der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen; gehören aber wesentlich zu den Unterrichtsinhalten der Förderschulen. Gerade diese lebenspraktischen und ertüchtigenden Hilfen, die auch ein Stück weit die Selbständigkeit befördern, sollte den Schülerinnen und Schülern im gL nicht vorenthalten werden. Die Schaffung dazu erforderlicher Fachräume (Lehrküche, Werken/Technik) sollte nach Einschätzung der Verwaltung sukzessive in Angriff genommen werden. (Nach Einschätzung aus dem o.a. ‚Klemm-Gutachten‘ erfordert die Einrichtung eines entsprechenden Raumes eine Investition von 30.000,00 €).

Personal- und Beratungsraum von 20 qm

Grundsätzlich soll in jeder Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I ein eigenständiger Personal- und Beratungsraum vorhanden sein. Vorhandene Räume im Bestand werden angerechnet. Das Mengengerüst an zusätzlichen Raumbedarfen für die städtischen Schulen ist noch zu ermitteln, um dann eine Umsetzungsentscheidung treffen zu können. Die bauliche Umsetzung wäre als Präferenzreihenfolge analog zum Differenzierungsraum denkbar, hierzu aber nachrangig.

Räumliche/sächliche Ausstattung

In Schulen des gL (**LES**)

Differenzierungsraum von 20 - 30 qm für die Primarstufe und die Sekundarstufe I . Die rechnerische Zielgröße liegt

- für die Primarstufe pro Zug bei 1 Raum
- für die Sekundarstufe I pro Zug bei 1,5 Räumen

Umsetzung erfolgt schrittweise zunächst für Schulen des gL.

Im sonderpädagogischen Schwerpunkt **KM** erfolgt eine erste Maßnahmeplanung erst bei konkretem Bedarf.

Bei den Förderbedarfen **HK, SE, GE, SQ**: Bedarfsbezogene Ausstattung unter Nutzung auch des Gerätepools des LWL.

Sukzessive Einrichtung gesonderter **Fachräume für Hauswirtschaft und Technik** in der Sekundarstufe I (Lehrküchen, Fachräume Werken/Technik)

Grundsätzliche Anerkennung des Bedarfes eines Personal- und Beratungsraumes von ca. 20 qm; Umsetzung aber nachrangig.

Angesichts der absehbar verfügbaren Haushaltsmittel werden zunächst ausschließlich Maßnahmen im Gebäudebestand durchführbar sein.

6.3.2 Personelle Ausstattung in Schulen

Sowohl in der Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden als auch in dem der Vereinbarung zugrunde liegenden Gutachten von Prof. Klemm wird unterschieden in zwei Ausgabenbereiche:

- Die Schaffung der schulischen Voraussetzungen für Inklusion (Mindestgröße von Schulen, Klassengrößen, Raum- und Ausstattungsbedarf, Barrierefreiheit, Schülerbeförderung)
- Schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (hier insbesondere die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht lehrendes Personal, Sozialpädagogen, Schulpsychologen)

Systemische Unterstützung meint in diesem Zusammenhang, dass hier nicht nur die einzelnen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf gezielte individuelle Hilfen bekommen; hier geht es um das gesamte System Schule mit Schülerinnen und Schülern, lehrendem wie nicht-lehrendem Personal sowie Eltern und Kooperationspartnern.

Gelingende Inklusion in Schule setzt voraus, dass die gesamte Schule eine inklusive Haltung einnimmt und letztlich lebt. Dies kann nicht durch zugeordnete multiprofessionelle Teams ersetzt, wohl aber sinnvoll ergänzt werden. Ziel der systemischen sozialpädagogischen Unterstützung muss es deshalb sein, das gesamte System auf gelingende Inklusion von Schülerinnen und Schülern einzustellen, dies letztlich auch, um die ergänzenden und unterstützenden Hilfen in einem verantwortbaren Rahmen zu halten.

Die Unterstützung der bisherigen GU-Grundschulen sowie der weiterführenden Schulen, in denen integrative Lerngruppen eingerichtet waren, erfolgte z.T. durch Erzieher/innen im Primarbereich wie durch sozialpädagogische Fachkräfte im Sek I-Bereich.

Die Zuteilung von weiteren Fachkräften erfolgte darüber hinaus bislang zur Unterstützung

- des Ganztages an weiterführenden Schulen
- zum Aufbau neuer Schulen
- in besonderen Einzelfällen

Daneben besteht für Schulen seit 2008 die Möglichkeit der Umwandlung von Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeit, was allerdings eher für größere Systeme in Frage kommt.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Rahmenkonzeptes entstand die Möglichkeit der Einrichtung der BUT-Schulsozialarbeit, was sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich unter Einbeziehung vieler freier Träger erfolgte. Dies führte insgesamt zu einer deutlich verbesserten Ausstattung mit Schulsozialarbeit, wenngleich das Aufgabenspektrum der BUT-Schulsozialarbeit an die Vermittlung zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gekoppelt war und ist.

Vor dem Hintergrund des absehbaren Auslaufens der Finanzierungsmöglichkeit der BUT-Schulsozialarbeit ist nunmehr eine neue Regelung über die Zuteilung von Schulsozialarbeit erforderlich, auch im Verhältnis von Schulsozialarbeit und Jugendhilfe an Schulen. In diesem Zusammenhang soll auch die konzeptionelle Bündelung der Aufgaben der Schulsozialarbeit erfolgen.

Die Zuteilung von sozialpädagogischen Fachkräften soll deshalb vorrangig nicht an individuellen Voraussetzungen von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf gekoppelt werden, sondern an gesamtschulische Aufgaben wie

- Umsetzung der Inklusion
- Begleitung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Beschulung von Seiteneinsteigern

Demgegenüber orientiert sich die BUT-Schulsozialarbeit richtigerweise an Sozialkriterien. Bei Fortsetzung auch dieses Arbeitsansatzes wäre das 4. Kriterium ein Sozialindex.

Zur Unterstützung der Schulen geht die Verwaltung für den Einstieg von einer Ausstattung mit einer 0,5 Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft pro Schule, an der gemeinsames Lernen eingerichtet ist, aus. Darüber hinaus ist entsprechend dem o.a. Gutachten zusätzliche schulpsychologische Unterstützung erforderlich. Dies aber soll durch eine entsprechende Aufstockung der schulpsychologischen Beratungsstelle insgesamt erfolgen. Einerseits ist so eine fachliche Anbindung gewährleistet; andererseits ist dies mit weit weniger zusätzlicher Ressource umsetzbar, als wenn die Fachkräfte auf einzelne Schulen ‚verrieselt‘ werden. Hierzu wird die Verwaltung auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem gL im Schuljahr 2014/2015 einen Vorschlag zum Haushalt 2016 vorlegen.

Personelle Ausstattung

Ein Vorschlag für die Umsetzung hinsichtlich des Einsatzes der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt incl. der Landeseinnahmen für Personalausgaben (Korb II) mit der Vorlage „Neukonzeption Schulsozialarbeit“.

Die vom Land avisierten Pauschalen für den Einsatz von Personalkräften in Höhe von 140.800,00 € entsprechen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkosten rd. 2,66 Stellen.

Zudem schlägt die Verwaltung mit dem Stellenplan 2015 (S. 21) 1,0 Stelle befristet für administrative und koordinative Aufgaben im Rahmen der Inklusion sowie 5,0 Stellen für Sozialpädagogen/innen zur Einrichtung neuer Gruppen für gemeinsames Lernen vor.

6.3.3 Personelle Ausstattung (für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen)

Das Gesamtprogramm „Inklusion an Schulen“ erstreckt sich auf eine Vielzahl von Schulen (Grundschulen und Weiterführende Schulen) im gesamten Stadtbezirk.

Ziel ist es, die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung des Gebäudebestandes stufenweise, möglichst parallel mit den pädagogischen Erfordernissen zu realisieren. Die einzelnen Planungen müssen standortbezogen erarbeitet werden und geben Aufschluss darüber, in wie weit sich die gestellten Anforderungen innerhalb der Bestandgebäude realisieren lassen.

Da es zum Thema Inklusion keine konkreten Standards und Raumprogramme im Hinblick auf Bau und Ausstattung in Schulgebäuden gibt, müssen - gemeinsam mit den Schulen - viele individuelle Lösungen, auf die jeweiligen speziellen Anforderungen der einzelnen Standorte abgestimmt entwickelt und umgesetzt werden. Auf Grund der teilweise anforderungsbedingten Kleinteiligkeit der baulichen Maßnahmen und der erforderlichen Orts- und Detailkenntnisse der Bestandsbauwerke ist die Einbindung externer Architektur- und Ingenieurbüros nur in wenigen Einzelfällen sinnvoll, ggf. dann, wenn größere Einzelmaßnahmen oder Erweiterungen zu Ausführung kommen.

Aufgrund des umfangreichen Investitionsvolumens von 1,0 Mio € pro Jahr, zunächst bis 2018, und im Besonderen der Vielzahl an kleineren Einzelmaßnahmen in den verschiedensten Schulgebäuden und der umfangreichen Planungsaktivitäten und -abstimmungen mit der Schulen sind für die Umsetzung des Gesamtprogramms zusätzliche Personalkapazitäten im Amt 23 für die hochbau- und haustechnische Planung und Realisierung notwendig.

Für die Abteilung 23.4, Hochbau: 1,0 Stellenanteile

Für die Abteilung 23.5, Tech. Gebäudeausstattung: 0,5 Stellenanteile

7. Unterstützungs- und Beratungssysteme

Vielfältige Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für Schulen Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern sind zwischenzeitlich aufgebaut worden (u.a. Inklusionskoordinatoren, neu: Inklusionsfachberater, LWL-Beratungshaus, Bildungsberatung)

Anlage 1 beschreibt die wesentlichen Strukturen und deren Funktion.

Darüber hinaus existiert für die unterschiedlichen Beteiligten in Schule und im Umfeld von Schule eine Reihe von zusätzlichen Informationsveranstaltungen.

Fachtagungen für Lehrerinnen und Lehrer

Fachtagungen dienen der Festlegung von Qualitätsstandards in inklusiven Settings (z. B. Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Förderung).

Die nächsten anstehenden Fachtagungen:

5. Fachtagung zum Index für Inklusion am 22. Oktober 2014:

„Gemeinsame Unterrichtsplanung im inklusiven Kontext - Könnenserfahrungen ermöglichen“

6. Fachtagung zum Index für Inklusion am 17. November 2014:

**„Herausforderndes Verhalten verstehen - eine Gemeinschaft entwickeln“
Vernetzung (KT/IKos)**

Die sich ändernde Schullandschaft und Gesetzeslage sieht eine Stärkung der inklusiven Schulkulturen und -strukturen vor. Zur Unterstützung dieser Entwicklung wurden Arbeitskreise eingerichtet, die interessierten Pädagoginnen und Pädagogen in regelmäßigen Abständen Möglichkeiten des Austausches und der Fortbildung zu Themen rund um das Gemeinsame Lernen bietet.

Folgende Arbeitskreise arbeiten aktiv mit Lehrerinnen und Lehrern an der Umsetzung der Inklusion

- AK Sek I: Schwerpunkt ‚Unterrichtsentwicklung‘
- AK Grundschule (Schulleiterinnen und Schulleiter): Schwerpunkt ‚Entwicklung von inklusiven Systemen‘
- AK Grundschule (Pädagoginnen und Pädagogen im GL): Schwerpunktsetzung nach Bedarf
- AK LWL, Bezirksregierung, untere Schulaufsicht und Amt für Schule und Weiterbildung
- AK Grundschule (Pädagoginnen und Pädagogen aus den ursprünglichen GU-Schulen): Schwerpunktsetzung nach Bedarf

Öffentliche Informationsveranstaltung

In gemeinsamer Verantwortung mit der unteren und oberen Schulaufsicht sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat die Schulverwaltung im September 2014 eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Stand der Umsetzung der Inklusion in Münster durchgeführt.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage:

Beratungs- und Unterstützungssysteme